

Amtsgericht Coburg

Abteilung für Immobilienzwangsvollstreckung

Az.: 1 K 42/25

Coburg, 11.08.2026



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 19.01.2027	08:00 Uhr	G, Sitzungssaal	Amtsgericht Coburg, Ketschendorfer Str. 1, 96450 Coburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

-

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Coburg von Einberg

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Einberg	373/7	Wohnhaus, Nebengebäude, Hofraum, Garten	Siedlungsstraße 1	0,1034	1837

Einberg ist ein Stadtteil der oberfränkischen Stadt Rödentel im Landkreis Coburg.

-

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Freistehendes Zweifamilien-Wohnhaus, Nebengebäude und 2 PKW-Garagen

Wohnhaus: freistehender Massivbau mit EG, OG und teilweise ausgebauten DG ohne Drempe, voll unterkellert

Baujahr: 1961/1962

Ausbau verschlissen, tlw. Feuchtigkeitsschäden, Dämmung Kellerdecke zum EG fehlt, Fassade mit Schäden, Unwägbarkeiten zur Genehmigung als Zweifamilienwohnhaus, größerer Instandsetzungs- und Instandhaltungsaufwand steht an

Nebengebäude: ist ein Massivbau mit EG und tlw. ausgebautem DG, nicht unterkellert

Baujahr: 1963/1964

Ausbau verschlissen mit Schäden, Fassade und Dachentwässerung mit Schäden, Unwägbarkeiten zur bauordnungsrechtlichen Genehmigung

hoher Reparaturanstau, größerer Instandsetzungs- und Instandhaltungsaufwand steht an

Garagen: sind Stahlbetonfertigaragen mit EG und Flachdach, nicht unterkellert

Baujahr: ca. 1987

mit Verschleiß, Betonboden schadhaft, Fassade mit Verfärbung, normaler baulicher Unterhaltungszustand, normale Verschleißerscheinungen;

Verkehrswert:

216.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 02.04.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.